

GEMEINDERAT



Geschäft Nr. 4461A

**Beantwortung des Postulats  
von Julia Gosteli, Grüne,  
betreffend  
Bauschuttablagerungen am Mühlebach**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 2. Dezember 2020

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	5

### Beilage/n

---

Keine

## 1. Ausgangslage

---

Am 29. April 2019 reichte Julia Gosteli, im Namen der Grünen Allschwil-Schönenbuch, folgendes Postulat ein.

### **Bauschuttablagerungen am Mühlebach**

---

Am 23. Februar veranstalteten die Grünen Allschwil-Schönenbuch eine «Waldputzete» entlang des Mühlebachs (von der Mühle bis zum Plumpi), welche mit rund 30 Teilnehmenden auf reges Interesse stiess.

Gefunden und eingesammelt haben wir enorm viel Abfall: Petflaschen, alte Schuhe, Töpfe, Glasflaschen, Bleche, Stacheldraht und sehr viel Bauschutt.

Das Bord des Bachs sah teilweise äusserst unschön und beängstigend aus. Die Frage kam auf, was sich wohl sonst noch alles entlang des Baches verborgen hält? Diese Umweltverschandlung gehört weggeräumt.

Ich bitte den Gemeinderat zu überprüfen, wie dieser alte und unsachgemäss deponierte Bauschutt entsorgt werden kann. Zusätzlich bitte ich den Gemeinderat, die anderen Dorfbäche auf alte Abfallablagerungen zu überprüfen und diese fachmännisch entsorgen zu lassen.

Allschwil, 15. Mai 2019



An der Einwohnerratssitzung vom 6. November 2019 wurde das Postulat überwiesen.

## 2. Erwägungen

---

Der Unterhalt vom Gewässer und Ufer ist in folgenden Gesetzesvorlagen von Bund und Kanton geregelt.

### **1. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG)**

Art. 6.: Grundsatz:

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

## **2. Umweltschutzgesetz BL (USG BL)**

### § 26 Verbotene Beseitigungsarten

Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

## **3. Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) BL, WBauG**

Zuständigkeiten:

### § 12 Einwohnergemeinden

Die Reinigung der öffentlichen Gewässer ist Aufgabe der Einwohnergemeinden

### § 13 Kanton

Der Kanton ist zuständig für den Unterhalt der Sohlen

### § 14 Übrige

Der Uferunterhalt ist Sache der Anstossenden

Fazit aus den gesetzlichen Bestimmungen:

Die gesetzlichen Grundlagen sind klar und lassen grundsätzlich keinen Spielraum offen.

Illegal deponierter Abfall muss vom Verursacher korrekt entsorgt werden. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, ist die Eigentümerschaft, gemäss Wasserbaugesetz BL §14, verantwortlich, den Abfall korrekt zu entsorgen.

Die Gemeinde muss die Eigentümerschaft der betroffenen Parzelle informieren und sie auffordern, den Abfall korrekt zu entsorgen. Falls die Eigentümerschaft der Aufforderung nicht nachkommt, kann ihnen die Gemeinde die Entsorgungskosten in Rechnung stellen. Allerdings nicht ohne vorherige Aufforderung.

Am Gewässer ist der Gewässeranstösser verantwortlich, den Uferbereich sauber zu halten und allfällig angeschwemmte oder deponierte Fremdstoffe zu entfernen und entsorgen. Da ein grosser Teil der Uferstreifen dem Kanton gehört, ist auch er für den Uferunterhalt zuständig.

Die Einwohnergemeinde ist zwar für die Reinigung der öffentlichen Gewässer zuständig. Unter Reinigung versteht sich, gemäss Wasserbaugesetz BL §12, aber lediglich das Entfernen von angeschwemmtem Unrat oder Bäumen. Die Entsorgung von illegal deponiertem Abfall gilt jedoch nicht als Reinigung.

Die Gemeinde Allschwil ist daher gehalten, alle Gewässer (u.a. Lörzbach (Allschwilerseite), Lützelbach, Dorfbach, Mühlibach, Dorenbach auf Gemeindegebiet Allschwils etc.) gemäss vorliegendem politischen Vorstoss zu überprüfen, die Verursacher zu ermitteln, die anstossende Eigentümerschaft anzuschreiben und sie auf die illegalen Entsorgungen aufmerksam zu machen und gegebenenfalls ein Wiederherstellungsverfahren durchzuführen.

Antwort des Gemeinderats:

Der Gemeinderat ist sich des zum Teil unhaltbaren Zustandes bezüglich von illegalen Ablagerungen und Entsorgungen versehenen Ufer und Bachabschnitten in Allschwils Gewässern bewusst. Aus diesem Grund plädierte er bereits in der Einwohnerratssitzung vom 16.10.2019 auf Entgegennahme des Postulats. Wie sich aufgrund der rechtlichen Situation herausstellte, ist es jedoch nicht an der Gemeinde, sämtliche illegalen Ablagerungen und Deponien zu entsorgen, sondern am Verursacher oder falls der Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist es Sache der betroffenen Eigentümerschaft. Diese wird dann durch die Gemeinde aufgefordert, den Abfall korrekt zu entsorgen.

Beim erwähnten Bauschutt gemäss Postulat von Julia Gosteli handelt es sich nicht um eine illegale Entsorgung, sondern um Überreste eines alten Gewässerstauwerkes im Mühlebach im Gebiet Plumbi. An dieser Stelle wurde offensichtlich vor vielen Jahren der Mühlebach gestaut. Die Gemeinde Allschwil ist Grundeigentümerin der Parzelle. Da solche alten Gewässerstauwerke früher Bestandteil des Gewässers waren, werden diese nur zurückgebaut, wenn Gefahr in Verzug (u.a. Ausuferung des Gewässers, Bachbort

Erosionen, etc.) ist oder eine Renaturierung und Revitalisierung des Gewässers durch den Kanton BL vorgesehen ist. Da die Betonsteine keine Gefahr für die Umwelt und für die Sicherheit darstellen, stellt sich erst im Zusammenhang mit einer zukünftigen Renaturierung des Baches die Frage, ob es sinnvoll ist, dieses alte Gewässerstauwerkes zu entfernen.

Der Gemeinderat erteilte dem Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt der Gemeinde Allschwil den Auftrag, zumindest die losen Teile des alten Stauwerks entfernen zu lassen.

Diese Arbeiten werden im Jahr 2021 ausgeführt.

Weiter haben Kontrollgänge in sämtlichen Bächen Allschwils ergeben, dass keine anderen Bauschuttdeponien in Gewässern liegen.

### 3. Antrag

---

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

#### **zu beschliessen:**

1. Das Postulat von Julia Gosteli, vom 29. April 2019, betreffend Bauschuttablagerungen im Mühlebach, Geschäft 4461, wird als erledigt abgeschrieben.

#### **GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill